

Wom Kriegsschauplatz.

Größer Sieg bei Nashville, Tennessee.

Geschäfte erbeutet und 1000 Gefangene gemacht.

Unser Verlust sehr gering!

(Offizielle Berichte)

Washington, 16. Dec. Folgender offizieller Bericht ist von General Major Thomas eingelaufen:

Nashville, 15. Dec., Abends 9 Uhr. Ich griff heute früh den linken Flügel des Feindes an und trieb ihn von einem Flußufer unterhalb der Stadt bis nahe nach der Franklin Landstraße zu, eine Entfernung von 8 Meilen.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Eine zweite große Schlacht bei Nashville.

General Thomas nochmals siegreich.

Washington, 16. Dec. 10 1/2 Uhr. Die weitaus größten Anstrengungen arbeiten Folge des Regiments sehr schlecht, die sind folgende unoffizielle Depeschen eingelangt:

Nashville, 16. Dec. Eben zu dem Zeitpunkt, als die Schlacht am schwer und furchtbar. Unsere Truppen sind siegreich.

Nashville, 16. Dec. Nacht. 2 1/2 Uhr. Good ist zurückgefallen und verliert augenblicklich auf die beste Manier von sich. Thomas verfolgt ihn mit großer Energie, und nimmt ihm häufig Geschütze und Gefangene ab. Alles ist sehr erfolgreich und wir haben gute Aussicht Good's Armee zu erdrücken.

Wetter-Berichte.

Nashville, Tenn., 16. Dec. Abends 9 Uhr. Während der Nacht lag Good seinen rechten Flügel von dem Flußufer zurück und occupirte eine neue Position, welche die Hülsberge, Grassy Hill und Franklin Landstraße deckte, und die in diesen Punkten sorgfältig vorbereitet worden war.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Er wurde leicht aus seiner ersten Position emporgehoben, aber die zweite wurde sehr hartnäckig vertheidigt, und mußte drei energische Sturmangriffe gemacht werden, ehe wir Erfolg hatten.

Energische Proklamation des Gen. Dix gegen die Rebellen-Einfälle von Canada.

New York, 14. December. Gen. Dix hat folgende Order erlassen:

Order No. 97.

Da beim Hauptquartier die Nachricht eingelaufen, daß die Rebellen-Marodiere, die in St. Albans Nord und Nord verübt hatten, der Dist. entlassen wurden und daß in Canada ähnliche Anschläge im Werke sind, so hält es der commandirende General für seine Pflicht gegen die Bevölkerung der Grenzstädte, die energisch und promptesten Maßregeln zum Schutz ihres Lebens und Eigentums zu ergreifen.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Alle Militär-Commandanten an der Grenze werden daher hierdurch angewiesen, im Falle von Marodieren oder Personen, die behaupten, Commissionen von den Rebellenbehörden in Richmond zu besitzen, ferner Räuberereien und Mordthaten verübt werden, die Thäter womöglich bei der Begehung der That niederzuschließen oder wenn es um sie zu fangen nöthig sein sollte, die Grenzen der Ver. Staaten und Canadas zu überschreiten.

Guerrilla-Schandtaten in Kentucky.

In einer Correspondenz aus Lebanon, Kentucky, vom 7. December an ein Louisville Blatt heißt es:

Am vorigen Samstag machte eine Bande Guerrillas unter Anführung des notorischen Billy Magruder und des wichtigen Schinderbannes, der berüchtigten Dirne Sue Rudy, einen Einfall nach Springfield, ein kleines neun Meilen von hier entferntes Städtchen. Den Einwohnern kam dieser Besuch wie ein Donner aus heiterem Himmel, und namentlich war deshalb auch aller Widerstand unmöglich.

Jetzt begann die Plünderung und es kam den Guerrillas wenig darauf an, ob sie mit Unionleuten oder Rebellen zu thun hatten. Sie ritten den Leuten an's Haus und verlangten mit gefesselten Pistolen das Geld und die Werthsachen der Unglücklichen. Das bei dieser Gelegenheit noch sonstiger Unfug getrieben wurde, kann man sich denken.

Der Erste, welcher der Mordriehe dieser Dämonen in Menschengestalt zum Opfer fiel, war ein armer aber gedachter Schulmacher, Namens John Wertberton. Seine Frau war krank und lag im Bette. Die Ankunft der Guerrillas hatte sie tödtlich erschreckt, und während er sie noch zu beruhigen suchte, drang Sue Rudy mit zwei oder drei andern, ihrer Briganten in das Krankenzimmer und erschoss den Unglücklichen in den Armen seines Bettes. Er hinterließ zwei unmündige Kinder.

Ihr nächstes Opfer war ein gewisser Lee, der sich in ein Betschiff geflüchtet hatte, weil er bei einer früheren Gelegenheit auf sich gefesselt hatte und von ihrer Unarmbrüsigkeit das Schlimmste erwartete. Da sie ihn nicht finden konnten, zwangen sie seine einzige Tochter, ein neunjähriges Kind mit gespanntem Revolver, ihnen den Betschiff zu zeigen. Als sie den Armen gefunden hatten, tödteten sie ihn mit drei Schüssen, die sämtlich den Kopf trafen. Nachher zogen sie den erkaltenden blutigen Lednam hervor und warfen ihn bei den Füße.

Nachdem sie etwa 1 1/2 Stunden in Springfield verweilt hatten, zogen sie nach Perryville, Boyle Co., ab. Hier plünderten sie den ganzen Tag auf's Gründlichste und ermordeten einen Unionssoldaten, der, wie ich glaube, Lawson hieß. In welchem Regimente er gehörte konnte ich nicht erfahren.

Sobald die Nachricht von ihrer Anwesenheit in Springfield hierher gelangte, ging die Besatzung des Posthauses unter Capt. Horton und Capt. Fisher, welche aus etwa 50 Mann von Co. B des 23. Reg. des Westeren Infanteriecorps besteht, dorthin ab nach Lawrenceburg, wo sie Nachtruppen hielten. Die Guerrillas verweilten während der Nacht in einer abgelegenen Bräuerküche und genossen die Galknechtliche der Bewohnenden, — mehrere Frauenzimmer vom schlechtesten Rufe. — Als unsere Soldaten dort am Morgen anlangten, waren die Guerrillas schon fort, hatten jedoch eine Menge von Eisenwaren zurückgelassen, die natürlich confiscirt wurden. Da dieses Haus als Aufenthaltsort der Guerrillas längst bekannt war, wurde es bis auf den Grund verbrannt.

Gegen Sonnenaufgang am Montag ließ Capt. Fisher bei Bloomfield in Nelson County auf eine Abtheilung Guerrillas und trieb sie in die Flucht. Er hätte sie sämtlich gefangen, wären sie nicht so ausgezogen vertrieben.

Savannah.

Savannah ist die größte, und war, ehe die südlichen Staaten secedirten, die blühendste Handelsstadt im Staate Georgia. Sie ist die Hauptstadt von Chatham County und war ein Bollwerk, ehe der Krieg ausbrach. Die Stadt wurde von General Plethorpe im Jahre 1733 bis 1733 gegründet. Sie liegt auf dem rechten Ufer des Savannah Flusses, 18 Meilen von dessen Mündung entfernt, 90 Meilen südlich von Charleston, Süd Carolina, und 180 Meilen südlich von Willemsville, Ga. Die Straßen Savannah's sind breit und sandig aber mit großer Regelmäßigkeit ausgelegt und von Häusern bebaute. Eine große Anzahl der Privatwohnungen in Savannah sind massiv gebaut. In der Stadt befindet sich ein 1869 gebautes Jolliffe's, eine Stadt-Bibliothek, Staats-Arsenal, Theater, Courthouse, Jail und andere öffentliche Gebäude. Das Zollhaus ist 110 Fuß lang und 52 Fuß breit. Es ist von Granit gebaut und soll 8173,400 gefordert haben. Es sind 14 protestantische und zwei oder drei katholische Kirchen in Savannah, eine jüdische Synagoge und eine öffentliche Bibliothek, mit circa 6-7000 Bänden.

In Savannah befindet sich ein Denkmal, welches dem Andenken des General Green zu Ehren errichtet worden ist. Ein anderes wurde im Jahre 1861 dem Gen. Pulaski, welcher in einem Angriff der Engländer im October 1779 vor Savannah fiel, errichtet.

Savannah ist der Mittelpunkt eines sehr ausgedehnten Eisenbahn-Systems, was sehr viel zu seiner Wichtigkeit für den Handel des Südens beitrug. 13 Eisenbahnen, directe oder Zweigbahnen, führten im Jahre 1861 nach Savannah und ihre Länge betrug im Ganzen 1055 Meilen.

Explosionen von Dupont's Pulvern.

Sechs Personen getödtet und eine Anzahl verwundet.

Williamston, Del., 15. Decbr. Vier oder fünf von Dupont's Pulvern-mühlen nahe unserer Stadt stiegen heute in die Luft. Sechs Personen, heißt es, sind getödtet und eine Anzahl verwundet.

(Auch in Philadelphia hörte man gestern früh den Knall der Explosion, glaubt aber, daß am Arsenal zu Widesburg Proben mit schweren Geschützen gemacht würden.)

S p a t e r. — Die Explosion demolirte 6 Gebäude und tödtete 10 Personen das Leben. Dies ist bereits die zweite Explosion, welche in diesem Jahr in diesem Staate stattgefunden.

Die auswärtige Politik der Ver. Staaten.

Wichtige Debatte im Congress.

Washington, 15. Decbr. Im Repräsentantenhaus kam heute ein Antrag von Herrn Winter Davis von Maryland zur Debatte, in welchem die auswärtige Politik des Präsidenten getadelt wurde. Die Resolution wurde nach längerer Debatte auf den Tisch gelegt. — Davis legte in Folge dieser Niederlage sein Amt als Vorsitzender der Committee für auswärtige Angelegenheiten nieder.

Strafen der Vorzeit.

Zu Kostort wurde um's Jahr 1300 ein Weib zu Enthauptung verurtheilt, weil es von einem Fremden Heringe gekauft hatte, doch ließen die Herren Gnade für Recht ergehen und verurtheilten die Strafe in Verbannung. Einem Weibe, welches schimmlisches Brod verkauft hatte, wurden die Hände abgehakt.

Münz- und Urkundenfälscher wurden noch bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts (Sonderbrück 1531) lebendig in Del oder Wasser gesteckt. Geräderte wurden lebendig auf's Rad gefeßt; der Gnadenstoß findet sich erst im Laufe des 16. Jahrhunderts. Die Strafe des lebendig begrabens und Pfählens, welches die Caroliner nur gegen Kindsmörderinnen und zwar in Ausnahmefällen angewandt wissen will, ward noch bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts auch gegen Diebinnen erkannt. So heißt es im Fabeljahren Malefizbuch: „Anneten Pipers, hördig von Winternen, hat bekennt, daß sie einen Grovrenod (Frauencröbel) stoblen, darum ist sie lebendig begraben unter dem Galgen.“

1381 hat man Hans von München die Stadt Nürnberg auf ein Jahr lang verboten, weil er sich für einen Kaufmann ausgegeben, da er doch nur zu den Handwerkern gehörte. 1407 ist etlichen Fragen die Stadt auf ein Jahr verboten worden, weil sie die Stockfische nicht gehörig gemästet.

In Halle in Sachsen ward 1497 ein Braumacher lebendig verbrannt, weil er mutwillig zwei Brauen halle's Bier verbrannt. 1548 hat der Schürftier daselbst den Fleischer drei Kälber vor der Stube verbrannt, weil es gar zu geringes Fleisch gewesen.

In Nürnberg wurden im Jahre 1409 Hunsen Wolf von Freilingen die Augen ausgetrieben, wegen betrügerischer Arznei und falscher Kunst mit Liebestranken, Stärkung alter Männer, Narkotiknüssen und Weisagen. 1408 wurde daselbst ein Weibsbild wegen begangener Dieberei lebendig begraben. Magdalena Bessin, ein abschüchliches Weib eines Stadtschreibers zu Nürnberg, hatte ihren Mann mit Hüttenrad vergiftet. Ueber diese hat man also gerichtet, sie zum Galgen ausgeführt und unterwegs oftmals mit süßenden Jagenen zwicken lassen. Und nachdem sie gefeßt hat, sie wurde endlich gehängt, hat man sie nur dem Galgen aufhängen lassen, dann aber beim Krüppelstein lebendig eingegraben.

Am 21. October 1532 wurde Eux Pader, ein Färber von Augsburg, mit dem Schwert gerichtet, weil er sich selber getödtet hat.

Ein Knabe von einem Kuttel- oder Tintenfische als Weib gezerrt.

Von der Insel Cuba kommt eine Nachricht, die eben so furchtlich ist, als sie Nahrung ungläublich klingend mag. Es spielten mehrere Kinder am Ufer des Meeres, als sie plötzlich auf einen Kuttel- oder Tintenfisch stießen, nur einige Knaben von Wasser. Die Kinder fingen an Steine und Holzstücke nach dem Fische zu werfen, worauf sich derselbe gegen das Fohler zurückzog. Da die Kinder ein solches Ungestüm vorher noch nicht gesehen hatten, so machte es ihnen natürlich kein geringes Vergnügen, dem Thier nachzujagen und ihre Geschosse ihm nachzuschleudern. Doch das Spiel der Kleinen sollten einen furchtblichen Ausgang nehmen. Es hatte nämlich der Fisch kaum den Rand des Wassers erreicht, als er wie ein Wüß herumfuhr und einen seiner langem Arme um den ihm am nächsten stehenden, ein Knabe von 8 Jahren schlang und anfang, ihn in's Wasser zu jeren, zum Schrecken und Entsetzen seiner Spielkameraden. Das arme Kind erhob ein herzerweichendes Geschrei und arbeitete aus Leib- und Leben, um sich aus den Schnüren und Fängen des Fisches loszumachen, und einige der größten Knaben führten herbei, um ihrem Kameraden zu helfen; aber es war zu spät. Zum Nu war der Körper des Kindes außer Sicht, unter den Schaum und Gischt des Wassers geriet, das durch den vom Fisch ausgeföhrenen Saft in eine große Tintenschale verandelt war. Da der Tintenfisch eines gefräßigen Raubthiere des Meeres ist, so darf man annehmen, daß das unglückliche Kind in den nächsten Augenblicken schon verflungen war.

Auf ihr Jäger, nach den Allegheny Bergen!

Dem in Altoona erscheinenden „Tribune“ wird von Jägern, die sich seit dem Herbst häufig in den Wäldern der Allegheny Gebirge herumgetrieben haben, gesagt, daß es seit langem Jahren nicht mehr so viele Fische gab, wie hener, und dabei seien sie alle gehörig fett. Es sind in diesem Herbst schon Hirsche von ungeheurer Größe geschossen worden. — Alte Jäger sagen, es gäbe gegenwärtig Hirsche in den Bergen, die gar nicht dort zu Hause seien, da sie viel größer als die unsigen seien, und die Böcke ganz andere gefornnte Geweihe trügen, als die, welche man gewöhnlich in diesen Gegenden an treffe. Man glaubt, diese Hirsche hätten sich entweder aus dem Staate New York oder den virginischen Gebirgen nach dort verjogen.